

Bei der Findung einer individuellen und ausgewogenen Strafe muß aber stets auch davon ausgegangen werden, daß jede Straftat in der Gesamtheit ihrer Umstände einmalig und mit keiner anderen vergleichbar ist. Es muß zugleich daran gedacht werden, daß die Strafe auch deshalb individuell sein muß, weil die Persönlichkeit des Täters, dem gegenüber eine Strafe ausgesprochen wird, ebenfalls individuelle Züge aufweist. Die allseitige Berücksichtigung der Persönlichkeit des Täters hat große Bedeutung nicht nur für das Finden einer ausgewogenen Strafe, sondern auch für die Realisierung der Strafe, denn es geht darum, den jeweils effektivsten Weg zu bestimmen, auf dem auf der Grundlage der geltenden Gesetze das konkrete, vorbeugende soziale Programm für eine maximale Resozialisierung des Täters aufgebaut werden kann.

In diesem Zusammenhang ist es angebracht, auch auf die Rolle der Untersuchungsorgane, der Staatsanwaltschaft und der im Strafverfahren mitwirkenden gesellschaftlichen Kräfte näher einzugehen. Meiner Ansicht nach hat die Tätigkeit dieser Beteiligten bei der Findung einer wahrhaft ausgewogenen individuellen Strafe einen beachtlichen Stellenwert. Sie sind es, die einen wesentlichen Beitrag zur Aufdeckung der Umstände leisten, die für die jeweilige Tat kennzeichnend sind. Sie sind es auch, die die individuellen Besonderheiten und charakteristischen Züge des Täters, seine Lebensweise in Vergangenheit und Gegenwart, Anlaß und Motive, die zur Straftat führten, seine Haltung in der Arbeit und seine gesellschaftliche Haltung und Tätigkeit aufklären und dem Gericht unterbreiten. Natürlich ist das Gericht in seiner Urteilsfindung unabhängig. In dem Maße aber, wie das neue politische und soziale Wesen der Strafe hervortritt, ist auch das Gericht — ohne daß es von seiner Verantwortung für das Urteil entbunden wird — notwendigerweise gezwungen, höchste Anforderungen an die Feststellung der Wahrheit im Ermittlungsverfahren und an die gesellschaftliche Mitwirkung zu stellen.

In diesem Sinne ist nicht nur der allgemeine Kampf gegen die Kriminalität zu einer gesellschaftlichen Aufgabe, sondern auch das Strafverfahren selbst zunehmend zu einem Anliegen der Gesellschaft geworden. Wenn heute über die Wesenszüge der Strafe in der sozialistischen Gesellschaft gesprochen wird, darf die Beziehung zwischen Justiz und Täter nicht außer acht gelassen werden. Diese Beziehung — eingeordnet in die gesellschaftlichen Gesamtzusammenhänge — hat eine enorme Bedeutung. Während das Verhältnis zwischen Justiz und Täter in der kapitalistischen Gesellschaft durch den Antagonismus dieser Gesellschaft diktiert wird, ist in der sozialistischen Gesellschaft das Verhältnis zwischen Justiz und Täter nicht-antagonistischer Natur. Eine Ausnahme bilden lediglich die Täter, die schwere Verbrechen gegen den Staat begangen haben. Das nichtantagonistische Verhältnis des sozialistischen Staates zur überwiegenden Masse der Straftäter ist wesentlicher Teil der Basis, auf der ganz reale Chancen für die Resozialisierung bestehen und dem Straftäter eine echte Perspektive gegeben ist.

Im Prozeß der Verwirklichung dieser Perspektive sind drei wesentliche Elemente von herausragender Bedeutung:

Das ist erstens der ehrliche Wille des Täters zur Bewährung und Wiedergutmachung des angerichteten Schadens. Diese willensmäßige Entscheidung des Täters wird beeinflusst und begünstigt durch die Haltung der sozialistischen Gesellschaft zum Täter, die darin besteht, daß er — sofern er guten Willens ist — als vollwertiges Mitglied der Gesellschaft wieder anerkannt und nicht als Außenseiter behandelt wird.

Das ist zweitens die sozialistische Qualität der Erziehung während der Zeit der Verwirklichung der Strafe, deren einzelne Elemente — das trifft auch für den Strafvollzug zu — niemals diskriminierenden Charakter tragen. Soweit im Einzelfall, hervorgerufen durch das Verhalten des Straftäters, gewisse Beschränkungen eingeleitet werden

## Auszeichnungen

In Anerkennung hervorragender Verdienste beim Aufbau und bei der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsordnung und der Stärkung der DDR wurden mit dem Vaterländischen Verdienstorden in Silber geehrt:

**Dr. Walter Hantsche,**  
Stellv. Abteilungsleiter beim Bundesvorstand des FDGB,  
**Dr. Gustav Jahn,**  
Direktor des Bezirksgerichts Halle,  
**Karl Kraupe,**  
ehern. Direktor des Bezirksgerichts Suhl,  
**Fritz Marquard,**  
pol. Mitarbeiter der Bezirksleitung Berlin der SED,  
**Dr. Ingolf Noack,**  
Stellvertreter des Staatssekretärs für Arbeit und Löhne,  
**Prof. Dr. Erhard Pätzold,**  
Sektion Rechtswissenschaft  
der Karl-Marx-Universität Leipzig,  
**Alfred Stolle,**  
Abteilungsleiter im Staatssekretariat für Arbeit und Löhne!

In Anerkennung besonderer Verdienste beim Aufbau und bei der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsordnung und der Stärkung der DDR erhielten den Vaterländischen Verdienstorden in Bronze:

**Dr. Alfred Fräbel,**  
Staatsanwalt der Stadt Leipzig,  
**Ingeborg Gentz,**  
Rechtsanwältin und Notarin in Berlin,  
**Dr. Werner Gentz,**  
ehern. Hauptabteilungsleiter im Ministerium der Justiz,  
**Erwin Jenzewski,**  
Staatsanwalt des Kreises Strausberg,  
**Max Kurzer,**  
Richter am Kreisgericht Güstrow,  
**Sabine Langer,**  
Mitarbeiterin der Rechtsabteilung  
beim Bundesvorstand des FDGB,  
**Gerhard Maciej,**  
Oberrichter am Bezirksgericht Halle,  
**Annelies Marek,**  
Stellvertreter des Staatsanwalts des Bezirks Dresden,  
**Heinrich Möhlmann,**  
Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt von Berlin,  
**Walter Oberthür,**  
Abteilungsleiter im Ministerium der Justiz,  
**Siegfried Richter,**  
Staatsanwalt beim Staatsanwalt  
des Bezirks Karl-Marx-Stadt,  
**Herbert Riecke,**  
ehern. Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks Halle,  
**Georg Riedel,**  
Stellvertreter des Direktors des Stadtgerichts Berlin,  
**Dr. Klaus Rosenfeld,**  
Sektorenleiter im Staatssekretariat für Arbeit und Löhne,  
**Walter Rudelt,**  
Oberrichter am Obersten Gericht,  
**Dr. Johannes Schreiter,**  
Richter am Obersten Gericht,  
**Prof. Dr. sc. Wolfgang Seiffert,**  
Direktor des Instituts  
für ausländisches Recht und Rechtsvergleichung  
der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR,  
**Rolf Simon,**  
Stellvertreter des Staatsanwalts des Bezirks Suhl,  
**Prof. Dr. sc. Hans Spiller,**  
Sektion Staats- und Rechtswissenschaft  
der Martin-Luther-Universität Halle,  
Kollektiv zur Vorbereitung des Arbeitsgesetzbuchs der DDR:  
**Dr. Alfred Baumgart, Dr. Werner Gerth,**  
**Prof. Dr. Anita Grandke, Prof. Dr. Lothar Hummel,**  
**Dr. Gerhard Kirmse, Prof. Dr. Frithjof Kunz, Heinz Martin,**  
**Prof. Dr. Joachim Michas, Prof. Dr. Wera Thiel.**